

ALT	NEU	Begründung/Erklärung
Allgemeine Änderungen		
	Allgemeine Verwendung der gendergerechten Sprache	Anpassung der Förderrichtlinien gemäß dem Leitfaden „Geschlechtergerechte Sprache“ für die Stadtverwaltung Karlsruhe
Präambel (Seite 2)		
	Die Sportvereine sind dazu angehalten, die städtischen Fördermittel zweckgebunden, verantwortungsvoll und unter Berücksichtigung sozialer und ökologischer Folgewirkungen einzusetzen.	Das Ziel der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit wird im Text verankert , nicht jedoch als „sportpolitisches Ziel“, da sich das Ziel aktuell noch nicht in angemessener Weise in den Fördermaßnahmen widerspiegelt. Zwar enthalten die aktuellen Richtlinien bereits einzelne nachhaltige Elemente (z. B. gemeinschaftliche Nutzung von Fahrzeugen für Fahrten zu Dt. Meisterschaften), doch gerade im investiven Bereich sieht die Arbeitsgruppe noch viele weitere Möglichkeiten. In den nächsten Jahren bis zur nächsten Überarbeitung sollen Vorschläge für Fördermaßnahmen mit nachhaltigen Effekten erarbeitet werden.
Allgemeine Bestimmungen und Hinweise (Seite 6)		
Antragsgebot Eine Förderung erfolgt in der Regel nur auf Antrag. Die Anträge sind an die Stadt Karlsruhe zu richten. Die entsprechenden Formulare sind zu nutzen.	Antragsgebot Eine Förderung erfolgt in der Regel nur auf Antrag. Die Anträge sind über das Sportportal Karlsruhe (https://sportportal.karlsruhe.de) bzw. über die zur Verfügung stehenden Formulare (siehe www.karlsruhe.de/sport) an die Stadt Karlsruhe zu richten.	Hinweis zur Nutzung des Sportportals und zur Form der Antragstellung geklärt/konkretisiert.
Mittelverwendung und Nachweise Die Zuschüsse dürfen nur zur Erfüllung des jeweiligen Förderzweckes verwendet werden. Die zweckgemäße Verwendung der Fördermittel ist grundsätzlich durch einen prüffähigen Verwendungsnachweis zu belegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einer Kostenaufstellung, den Kostenbelegen und den dazu gehörenden Zahlungsnachweisen. Die Abrechnung von Maßnahmen ist bis zum 31. März des Folgejahres (Eingang bei der Stadt Karlsruhe) möglich	Mittelverwendung und Nachweise Die Zuschüsse dürfen nur zur Erfüllung des jeweiligen Förderzweckes verwendet werden. Die zweckgemäße Verwendung der Fördermittel ist grundsätzlich durch einen prüffähigen Verwendungsnachweis zu belegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einer Kostenaufstellung, den Kostenbelegen und den dazu gehörenden Zahlungsnachweisen. Die Abrechnung von Maßnahmen bzw. die Einreichung von Verwendungsnachweisen ist bis spätestens 31. März des Folgejahres (Eingang bei der Stadt Karlsruhe) möglich.	Hinweis zur rechtzeitigen Abgabe konkretisiert.

<p>Bewilligung/Ablehnung Die Entscheidung über einen Förderantrag ergeht schriftlich an die Antragstellerin oder den Antragsteller. Der Bescheid enthält mindestens Angaben über die Art, den Umfang und den Zweck der Förderung sowie die Bestimmungen über das Prüfungsrecht und die Vorlage eines fristgebundenen Verwendungsnachweises. Im Falle einer Ablehnung wird die Antragstellerin bzw. der Antragsteller über den Grund der Ablehnung informiert. Die Stadt Karlsruhe entscheidet in eigenem Ermessen.</p>	<p>Bewilligung/Ablehnung Die Entscheidung über einen Förderantrag ergeht schriftlich durch Bescheid an die Antragstellerin oder den Antragsteller. Der Bescheid enthält mindestens Angaben über die Art, den Umfang und den Zweck der Förderung sowie die Bestimmungen über das Prüfungsrecht und die Vorlage eines fristgebundenen Verwendungsnachweises. Im Falle einer Ablehnung wird die Antragsteller*in über den Grund der Ablehnung informiert. Die Stadt Karlsruhe entscheidet in eigenem Ermessen.</p>	<p>Klarstellung, dass die Entscheidung über einen Förderantrag durch einen schriftlichen Bescheid erfolgt.</p>
<p>Rückforderung von Zuschüssen/Aufhebung der Bewilligung Die Rücknahme und der Widerruf von Bewilligungen sowie die Rückforderung von bereits gewährten Zuschüssen richtet sich nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Baden-Württemberg.</p>	<p>Rückforderung von Zuschüssen/Aufhebung der Bewilligung Der Bescheid kann mit Nebenbestimmungen oder Auflagen verbunden sein. Bei Nichterfüllung bzw. Nichteinhalten kann die Stadt Karlsruhe die Förderung widerrufen. Die Rücknahme und der Widerruf von Bewilligungen sowie die Rückforderung von bereits gewährten Zuschüssen richtet sich nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Baden-Württemberg.</p>	<p>Klarstellung, dass Bescheide mit Nebenbestimmungen oder Auflagen verbunden sein können, deren Nichteinhaltung zum Widerruf der Förderung durch die Stadt führen kann.</p>

Teil A – Förderung von Sportvereinen		
1. Fördervoraussetzungen (Seite 8)		
<ul style="list-style-type: none"> Der Sportverein muss mindestens 50 Mitglieder haben. Grundlage ist die jährliche Mitgliederbestandserhebung des Badischen Sportbundes. 	<ul style="list-style-type: none"> Der Sportverein muss mindestens 50 Mitglieder haben. Grundlage ist die jährliche Mitgliederbestandserhebung, die der Verein über das Sportportal Karlsruhe bei der Stadt einreicht. 	Die Vereine müssen ihre jährliche Mitgliederbestandsmeldung seit 2019 über das Sportportal der Stadt Karlsruhe abgeben , um förderberechtigt zu sein.

<h2>2. Förderung vereinseigener Sportanlagen</h2>		
<h3>2.1 Investitionszuschüsse (Seite 9-11)</h3>		
<p>Gefördert werden Baumaßnahmen (Neubau und Sanierung) und Kauf (ohne Grunderwerb) von Vereinsgebäuden und Sportfreianlagen, die den satzungsgemäßen Zwecken der Vereine entsprechen. Besonderer Wert wird dabei auf einen ökologischen, energieeffizienten und ressourcenschonenden Umgang gelegt.</p> <p>Die Maßnahmen müssen mit den Zielen der Sportentwicklungsplanung in Einklang stehen. Die Zielverträglichkeit wird im Antragsverfahren geprüft.</p> <p>Bei Neubaumaßnahmen und Maßnahmen, deren Gesamtaufwand den Betrag von 100.000 € übersteigen, muss der Verein einen gesonderten Bedarfsnachweis erbringen. Er hat außerdem einen Kosten- und Finanzierungsplan über die Tragbarkeit und die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme vorzulegen.</p>	<p>Gefördert werden Baumaßnahmen (Neubau und Sanierung) und Kauf (ohne Grunderwerb) von Vereinsgebäuden und Sportfreianlagen, die den satzungsgemäßen Zwecken der Vereine entsprechen. Besonderer Wert wird dabei auf einen ökologischen, energieeffizienten und ressourcenschonenden Umgang gelegt.</p> <p>Die Maßnahmen müssen mit den Zielen der Sportentwicklungsplanung in Einklang stehen. Die Zielverträglichkeit wird im Antragsverfahren geprüft.</p> <p>Bei Neubaumaßnahmen und Maßnahmen, deren Gesamtaufwand den Betrag von 100.000 € übersteigen, muss der Verein einen gesonderten Bedarfsnachweis erbringen. Er hat außerdem einen Kosten- und Finanzierungsplan über die Tragbarkeit und die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme vorzulegen.</p> <p>Bei der Beauftragung von Baumaßnahmen und sonstigen investiven Maßnahmen verpflichtet sich der Verein zur Einhaltung der allgemein geltenden Grundsätze für die Vergabe von Aufträgen. Dies gilt insbesondere für die Einholung von mehreren Vergleichsangeboten bei Erreichen entsprechender Wertgrenzen.</p>	<p>Konkretisierung von vergaberechtlichen Grundsätzen für Aufträge. An dieser Stelle wird auf die vergaberechtlichen Grundsätze hingewiesen.</p>
<p>Antragsfristen Voraussetzung für die Bewilligung eines Zuschusses ist ein Antrag vor Baubeginn. Dieser muss alle notwendigen Unterlagen (z.B. Baupläne, Kostenberechnung DIN 276, Flächenberechnung, Finanzierungsplan, Angebote) enthalten. Der Baubeginn erfolgt erst nach Bewilligung des Antrages. Die Stadt Karlsruhe gibt keine Gewähr auf Zuschüsse für Maßnahmen, die vor Erteilung einer Bewilligung begonnen werden. Maßnahmen, deren Gesamtaufwand den Betrag von 10.000 € übersteigt, müssen im Sportausschuss beraten und im Gemeinderat genehmigt werden und sind deshalb rechtzeitig zu beantragen.</p>	<p>Antragsfristen Voraussetzung für die Bewilligung eines Zuschusses ist ein Antrag vor Baubeginn. Dieser muss alle notwendigen Unterlagen (z.B. Baupläne, Kostenberechnung DIN 276, Flächenberechnung, Finanzierungsplan, Angebote) enthalten. Der Baubeginn erfolgt erst nach Bewilligung des Antrages. Die Stadt Karlsruhe gibt keine Gewähr auf Zuschüsse für Maßnahmen, die vor Erteilung einer Bewilligung begonnen werden. Maßnahmen, deren Gesamtaufwand den Betrag von 20.000 € übersteigt, müssen im Sportausschuss beraten und vom Gemeinderat genehmigt werden und sind deshalb rechtzeitig zu beantragen.</p>	<p>Erhöhung des Schwellenbetrags von 10.000 € auf 20.000 €. Entlastung des Sportausschusses bezüglich der Anzahl der zu beratenden Anträge. Ein Großteil der Anträge kann dadurch schneller durch die Verwaltung bearbeitet werden, da die Entscheidung durch den Sportausschuss nicht abgewartet werden muss.</p>
	<p>Eigenbeteiligungen Der Verein hat in der Regel eine angemessene Eigenbeteiligung in Höhe von 15% an der Gesamtmaßnahme zu erbringen, die im Förderantrag darzustellen ist.</p>	<p>Ergänzende Regelung. Die Städtische Förderung erfolgt nach dem Subsidiaritätsprinzip. Die Vereine haben sich in angemessener Weise, d. h. mindestens in Höhe von 15% der Gesamtmaßnahme zu beteiligen. Angleichung an die Landesförderung.</p>

<p>Eigenleistungen</p> <p>Die Eigenleistungen des Vereins bei Bauvorhaben müssen seinen fachlichen Möglichkeiten entsprechen. Es muss eine sach- und fachgerechte Ausführung der Arbeiten sichergestellt sein. Die Eigenleistungen sind in der Antragstellung detailliert darzustellen. Sie werden in einer Höhe von 15 € pro Arbeitsstunde bis zur Höhe des Eigenfinanzierungsanteils des Vereins anerkannt. Die Eigenleistungen sind schriftlich zu dokumentieren.</p>	<p>Eigenleistungen <i>Eigenleistungen, die durch ehrenamtliche Arbeit von Mitgliedern des Vereines in der Bauausführung erbracht werden, werden durch die Stadt Karlsruhe anerkannt.</i></p> <p>Die Eigenleistungen des Vereins bei Bauvorhaben müssen seinen fachlichen Möglichkeiten entsprechen. Es muss eine sach- und fachgerechte Ausführung der Arbeiten sichergestellt sein. Die Eigenleistungen sind in der Antragstellung detailliert darzustellen. Sie werden in einer Höhe von 15 € pro Arbeitsstunde bis zur Höhe des Eigenfinanzierungsanteils des Vereins anerkannt. Die Eigenleistungen sind schriftlich zu dokumentieren.</p>	<p>Anerkennung des ehrenamtlichen Engagements der Mitglieder bei der Bauausführung.</p>
<p>Rückforderungen</p> <p>Wird eine geförderte Sportanlage vor Ablauf von 25 Jahren verkauft oder einer anderweitigen Nutzung zugeführt, die nicht den Sportförderungsrichtlinien entspricht, sind die erhaltenen Zuschüsse unter Berücksichtigung einer 4%igen jährlichen Abschreibung an die Stadt Karlsruhe zurückzuzahlen.</p>	<p>Rückforderungen</p> <p>Wird eine geförderte Sportanlage vor Ablauf von 20 Jahren verkauft oder einer anderweitigen Nutzung zugeführt, die nicht den Sportförderungsrichtlinien entspricht, sind die erhaltenen Zuschüsse unter Berücksichtigung einer 5%igen jährlichen Abschreibung an die Stadt Karlsruhe zurückzuzahlen.</p>	<p>Anpassung des Abschreibungsmodells an das städtische Rechnungswesen.</p>
	<p>Risikopauschale <i>Bei Baumaßnahmen kann in der Antragstellung eine Risikopauschale in Höhe von 10% der Antragsumme für unvorhergesehene Kosten geltend gemacht werden.</i></p>	<p>Ergänzende Regelung. Abfederung des Risikos für Vereine bei Baumaßnahmen, wenn Kosten für Projekte durch Preissteigerungen oder Unvorhergesehenes höher ausfallen als geplant.</p>
<p>Neubau, Kauf und Sanierung von Gebäuden bzw. Sportfreianlagen werden in Abhängigkeit vom Jugendanteil (Anteil der Mitglieder unter 18 Jahren) des Vereins gefördert.</p> <p>Die Fördersätze betragen:</p>	<p>Neubau, Kauf und Sanierung von Gebäuden bzw. Sportfreianlagen werden in Abhängigkeit vom Jugendanteil (Anteil der Mitglieder unter 18 Jahren) des Vereins gefördert. <i>Mit Sportanlagen sind unbewegliche Gebäude oder Flächen gemeint, die funktional der Ausübung von Sport und Bewegung dienen und als solche erstellt werden.</i></p> <p>Die Fördersätze betragen:</p>	<p>Ergänzender Satz. Hin und wieder gibt es unterschiedliche Auffassungen zwischen Verwaltung und Vereinen zur Abgrenzung von Sportanlagen und Sportgeräten. Da dies Auswirkungen auf die Förderung haben kann, wurden an dieser Stelle und unter 10.2 „Sportgeräteförderung“ erklärende Texte eingefügt, um Klarheit zu schaffen.</p>

2.3 Zuschüsse zur Pflege und Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen (Seite 12-13)

<p>Für die Pflege und Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen erhalten die Sportvereine, je nach Art der Sportanlage, jährliche Zuschüsse wie folgt:</p> <table border="1" data-bbox="103 1627 1009 1921"> <thead> <tr> <th colspan="2">1. FREISPORTANLAGEN</th> </tr> <tr> <th>Anlage</th> <th>Zuschuss</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a) Großspielfelder pro Feld</td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Rasen und Tennen</td> <td>2.000 €</td> </tr> <tr> <td>- Kunstrasen</td> <td>500 €</td> </tr> <tr> <td>b) Kleinspielfelder pro Feld</td> <td>300 €</td> </tr> <tr> <td>c) Leichtathletik-Rundbahnen pro Bahn</td> <td>2.000 €</td> </tr> <tr> <td>- Tennen</td> <td>500 €</td> </tr> <tr> <td>- Kunststoff</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	1. FREISPORTANLAGEN		Anlage	Zuschuss	a) Großspielfelder pro Feld		- Rasen und Tennen	2.000 €	- Kunstrasen	500 €	b) Kleinspielfelder pro Feld	300 €	c) Leichtathletik-Rundbahnen pro Bahn	2.000 €	- Tennen	500 €	- Kunststoff		<p>Für die Pflege und Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen zur sportlichen Nutzung erhalten die Sportvereine, je nach Art der Sportanlage, einen jährlichen Zuschuss wie folgt:</p> <table border="1" data-bbox="1053 1627 1958 1921"> <thead> <tr> <th colspan="2">1. FREISPORTANLAGEN</th> </tr> <tr> <th>Anlage</th> <th>Zuschuss</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a) Großspielfelder pro Feld (>= 4.000 m²)</td> <td>2.000 €</td> </tr> <tr> <td>- Rasen und Tennen</td> <td>500 €</td> </tr> <tr> <td>- Kunstrasen</td> <td></td> </tr> <tr> <td>b) Kleinspielfelder pro Feld* (>= 100 m²)</td> <td>300 €</td> </tr> <tr> <td>c) Leichtathletik-Rundbahnen pro Bahn</td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Tennen</td> <td>2.000 €</td> </tr> </tbody> </table>	1. FREISPORTANLAGEN		Anlage	Zuschuss	a) Großspielfelder pro Feld (>= 4.000 m²)	2.000 €	- Rasen und Tennen	500 €	- Kunstrasen		b) Kleinspielfelder pro Feld* (>= 100 m²)	300 €	c) Leichtathletik-Rundbahnen pro Bahn		- Tennen	2.000 €	<p>Ergänzender Hinweis, dass die sportliche Nutzung Voraussetzung für die Förderung ist und, dass Räume mit Mischnutzung häufig gefördert werden.</p> <p>Durch Mindest-Flächenangaben für Groß- und Kleinspielfelder und den Hinweis, dass Normmaße vorausgesetzt werden (nur Kleinspielfelder), werden die Förderkriterien für Freispielfelder konkretisiert.</p>
1. FREISPORTANLAGEN																																				
Anlage	Zuschuss																																			
a) Großspielfelder pro Feld																																				
- Rasen und Tennen	2.000 €																																			
- Kunstrasen	500 €																																			
b) Kleinspielfelder pro Feld	300 €																																			
c) Leichtathletik-Rundbahnen pro Bahn	2.000 €																																			
- Tennen	500 €																																			
- Kunststoff																																				
1. FREISPORTANLAGEN																																				
Anlage	Zuschuss																																			
a) Großspielfelder pro Feld (>= 4.000 m²)	2.000 €																																			
- Rasen und Tennen	500 €																																			
- Kunstrasen																																				
b) Kleinspielfelder pro Feld* (>= 100 m²)	300 €																																			
c) Leichtathletik-Rundbahnen pro Bahn																																				
- Tennen	2.000 €																																			

d) 100 Meter Laufbahn	500 €	- Kunststoff	500 €
e) Tennisplatz		d) 100 Meter Laufbahn	500 €
- je 40 Mitglieder Tennis 1 Platz	250 €	e) Tennisplatz	
		- je 40 Mitglieder Tennis 1 Platz	250 €
		<i>* Normmaße vorausgesetzt</i>	
2. SPORTHALLEN UND RÄUME		2. SPORTHALLEN UND -RÄUME	
Anlage	Zuschuss	Anlage	Zuschuss*
Gymnastikraum bis 100 m ²	1.000 €	Gymnastikraum bis 100 m ²	1.000 €
Halle 101 m ² bis 200 m ²	2.000 €	Halle 101 m ² bis 200 m ²	2.000 €
Halle 201 m ² bis 300 m ²	3.000 €	Halle 201 m ² bis 300 m ²	3.000 €
Halle 301 m ² bis 400 m ²	4.000 €	Halle 301 m ² bis 400 m ²	4.000 €
Halle 401 m ² bis 500 m ²	5.000 €	Halle 401 m ² bis 500 m ²	5.000 €
Halle 501 m ² bis 600 m ²	6.000 €	Halle 501 m ² bis 600 m ²	6.000 €
Halle 601 m ² bis 700 m ²	7.000 €	Halle 601 m ² bis 700 m ²	7.000 €
Halle 701 m ² bis 800 m ²	8.000 €	Halle 701 m ² bis 800 m ²	8.000 €
Halle 801 m ² bis 900 m ²	9.000 €	Halle 801 m ² bis 900 m ²	9.000 €
Halle 901 m ² bis 1.000 m ²	10.000 €	Halle 901 m ² bis 1.000 m ²	10.000 €
Halle 1.001 m ² bis 1.100 m ²	11.000 €	Halle 1.001 m ² bis 1.100 m ²	11.000 €
Halle 1.101 m ² bis 1.200 m ²	12.000 €	Halle 1.101 m ² bis 1.200 m ²	12.000 €
Halle 1.201 m ² bis 1.300 m ²	13.000 €	Halle 1.201 m ² bis 1.300 m ²	13.000 €
Halle 1.301 m ² bis 1.400 m ²	14.000 €	Halle 1.301 m ² bis 1.400 m ²	14.000 €
Halle 1.401 m ² bis 1.500 m ²	15.000 €	Halle 1.401 m ² bis 1.500 m ²	15.000 €
Halle 1.501 m ² bis 1.600 m ²	16.000 €	Halle 1.501 m ² bis 1.600 m ²	16.000 €
		<i>*Räume mit Mischnutzung werden anteilig gefördert</i>	

2.4 Mitbenutzungsregelung (Seite 13)

<p>Die Sportvereine gestatten den Karlsruher Schulen die Mitbenutzung ihrer Sportanlagen für den Sportunterricht. Dafür erhalten die Sportvereine eine jährliche Förderung.</p> <p>Vereinssportanlagen, die im Rahmen des regulären Sportunterrichts genutzt werden, werden jährlich im Rahmen einer Frühjahrsüberholung von der Stadt gepflegt.</p>	<p>Die Stadt Karlsruhe stellt den Sportvereinen die Flächen für die sportliche Nutzung in Erbpacht bzw. Miete zu sehr günstigen Konditionen und auf Dauer zur Verfügung. Dafür gestatten die Sportvereine den Karlsruher Schulen die Mitbenutzung ihrer Sportanlagen für den Sportunterricht.</p> <p>Die Mitbenutzung der Sportvereinsanlagen ist im Rahmen der Mietvereinbarung zwischen der Stadt Karlsruhe und den Sportvereinen vertraglich geregelt.</p> <p>Über Art und Umfang der Nutzung schließen der Verein und die Schule eine Nutzungsvereinbarung. Als Gegenleistung erhalten die Sportvereine von der Stadt eine zusätzliche Förderung.</p>	<p>Die Überlassung der Vereinssportanlagen für den Schulsport wird an dieser Stelle neu geregelt. Die Neuregelung wird notwendig, da die bisherige Regelung überholt und in Teilen nicht gerecht ist. Ziel der Regelung ist es, dass sich die Förderung stärker an der tatsächlichen Nutzung durch die Schulen orientiert.</p> <p>Dazu wird zusätzlich eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Schulen und den Vereinen geschlossen, in der die Nutzungszeiten genauer angegeben werden müssen, als es bisher der Fall war.</p> <p>Für Schulsportveranstaltungen, die auf Sportvereinsanlagen stattfinden, gibt es zukünftig ebenfalls eine Entschädigung.</p> <p>Klarstellung, dass die jährliche Frühjahrsüberholung durch die Stadt nur auf Anlagen mit Tennenbelag (nicht für Tartanbelag) durchgeführt wird.</p>
NUTZUNG VON SPORTVEREINSANLAGEN DURCH DEN SCHULSPORT	NUTZUNG VON SPORTVEREINSANLAGEN DURCH DEN SCHULSPORT	
Nutzung	Zuschuss	Nutzung
Allgemein	Grundbetrag nach Anzahl der Wochenstunden	Basisförderung bei regelmäßiger Nutzung im Rahmen des regulären Sportunterrichts, pro Jahr
Duschen	30% Aufschlag auf Grundbetrag	Zzgl. pro Belegungsstunde
Leichtathletikanlagen		Tagespauschale für Schulsportveranstaltungen (z. B. Sportabzeichentag, Jugend trainiert für Olympia, etc.)
- leichtathletische Nebenanlagen	800 €	
- 400-Meter-Rundbahn	1.600 €	
		1.000 €
		5 €
		250 €

	<p>Vereinsportanlagen mit Tennenbelag, die im Rahmen des regulären Sportunterrichts genutzt werden, werden jährlich im Rahmen einer Frühjahrsüberholung von der Stadt gepflegt.</p>	
--	---	--

<h3>3. Überlassung von städtischen Sportanlagen</h3>		
<h4>3.1 Nutzung von städtischen Sportstätten (Seite 15)</h4>		
<p>Für die Überlassung der Sportanlagen erhebt die Karlsruher Sportstätten-Betriebs-GmbH (KSBG) ein Nutzungsentgelt von den Vereinen. Die Höhe des Nutzungsentgeltes richtet sich nach Art und Größe der Sportstätte sowie nach deren Nutzungsdauer und ist in der Benutzungsordnung geregelt.</p> <p>Diese Nutzungsentgelte werden den Vereinen erstattet.</p> <p>Näheres regeln die „Richtlinien zur Vergabe städtischer Sportstätten für Trainingszwecke, für Sportveranstaltungen in der Europahalle Karlsruhe und zur Durchführung von Wettkämpfen und Lehrgängen“, sowie die „Benutzungsordnung für Schulräume, Turn- oder Sporthallen“ der Stadt Karlsruhe und der KSBG.</p> <p>Die Nutzung von Vereinssporthallen durch andere städtische Vereine wird analog zur Belegung der städtischen Sporthallen gefördert.</p>	<p>Für die Überlassung der Sportanlagen erhebt die Karlsruher Sportstätten-Betriebs-GmbH (KSBG) ein Nutzungsentgelt von den Vereinen. Die Höhe des Nutzungsentgeltes richtet sich nach Art und Größe der Sportstätte sowie nach deren Nutzungsdauer und ist in der Benutzungsordnung geregelt.</p> <p>Diese Nutzungsentgelte werden den Vereinen erstattet.</p> <p>Näheres regeln die „Richtlinien zur Vergabe städtischer Sportstätten für Trainingszwecke, für Sportveranstaltungen in der Europahalle Karlsruhe und zur Durchführung von Wettkämpfen und Lehrgängen“, sowie die „Benutzungsordnung für Schulräume, Turn- oder Sporthallen“ der Stadt Karlsruhe und der KSBG.</p> <p>Die Nutzung von Vereinssporthallen durch andere städtische Vereine wird analog zur Belegung der städtischen Sporthallen gefördert. Sondersportanlagen (z.B. Tennis-, Kampfsport-, Badminton-, Squash-, Schieß-, Kletterhallen etc.) fallen nicht unter diese Regelung.</p>	<p>Ergänzender Satz, dass diese Förderung nicht auf die Anmietung von Sondersportanlagen (durch die Vereine) zutrifft.</p>
<h4>3.3 Nutzung von städtischen Schwimmbädern (Seite 15)</h4>		
	<p>Für die Überlassung der städtischen Schwimmbäder erheben die städtischen Bäderbetriebe ein Nutzungsentgelt von den Vereinen. Die Stadt Karlsruhe übernimmt davon 90% (Leistungsschwimmen) bzw. 80% (allgemeines Vereinsschwimmen) der Kosten aus Mitteln der Sportförderung.</p> <p>Die Tarife für die Nutzung der städtischen Bäder durch die Vereine sind in der jeweils gültigen Entgeltliste der Bäderbetriebe festgelegt.</p>	<p>Die Stadt Karlsruhe fördert das Vereinsschwimmen durch die Übernahme eines Großteils der Nutzungsentgelte. Diese Förderung wird seit längerem praktiziert, war aber in den alten Förderrichtlinien bisher nicht enthalten. Der Vollständigkeit halber wird sie nun aufgenommen.</p>

4. Förderung des Kinder- und Jugendsports (Seite 16)		
4.1 Jugendzuschuss (Seite 16)		
Zur Förderung der aktiven Kinder- und Jugendarbeit erhalten die Sportvereine für ihre Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einen jährlichen Jugendzuschuss. Voraussetzung ist, dass der Verein mindestens zehn jugendliche Mitglieder hat. Der Zuschuss pro Mitglied unter 18 Jahren beträgt 15 €.	Zur Förderung der aktiven Kinder- und Jugendarbeit erhalten die Sportvereine für ihre Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einen jährlichen Jugendzuschuss. Voraussetzung ist, dass der Verein mindestens zehn jugendliche Mitglieder hat. Der jährliche Zuschuss pro Mitglied unter 18 Jahren beträgt 15 €.	Klarstellung , dass es sich um einen jährlichen Zuschuss pro Mitglied handelt.
4.2 Zusammenarbeit zwischen Sportvereinen und Schulen (Seite 16)		
Die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Sportvereinen wird gefördert. Ziel ist eine Stärkung der Vereine vor dem Hintergrund einer sich verändernden Schullandschaft sowie die allgemeine Bewegungsförderung von Kindern und Jugendlichen. Das Programm „Kooperation Schule – Sportverein“ setzt diese Zielsetzung um. Die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Sportvereinen erfolgt deshalb im Rahmen dieses Programmes. Das Programm „Kooperation Schule – Sportverein“ fördert die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Sportvereinen durch A-Projekte: Sportartübergreifende Angebote B-Projekte: Sportartspezifische Projekte Im Rahmen der „Kooperation Schule – Sportverein“ wird auch der „Sport im Ganztage“ gefördert.	Die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Sportvereinen wird gefördert. Ziel ist eine Stärkung der Vereine vor dem Hintergrund einer sich verändernden Schullandschaft sowie die allgemeine Bewegungsförderung von Kindern und Jugendlichen. Das Programm „Kooperation Schule – Sportverein“ setzt diese Zielsetzung um. Die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Sportvereinen erfolgt deshalb im Rahmen dieses Programmes. Das Programm „Kooperation Schule – Sportverein“ fördert die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Sportvereinen durch A-Projekte: Sportartübergreifende Angebote B-Projekte: Sportartspezifische Projekte Im Rahmen der „Kooperation Schule – Sportverein“ wird auch der „Sport im Ganztage“ gefördert.	Das Programm „Sport im Ganztage“ geht im Programm „Kooperation Schule-Sportverein“ auf.

6. Förderung der Inklusion und Integration (Seite 17)		
6.2 Integration im Sport (Seite 18)	6.2 Integration im Sport	
<p>Die Integration im Sport wird gefördert. Ziel ist es, einen positiven Einfluss auf den individuellen Integrationsprozess zu nehmen. Den Sportvereinen werden die notwendigen Ressourcen für die Integration und die entsprechende Unterstützung zur Verfügung gestellt.</p> <p>Das Programm „Integration mit Sport“ setzt diese Zielsetzungen um. Die Förderung der Integration im Sport erfolgt deshalb im Rahmen des Programms.</p> <p>Das Programm „Integration mit Sport“ ermöglicht Sportvereinen die Beteiligung in unterschiedlicher Weise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Partizipation als Stützpunktverein 2. Partizipation mit einem Projekt 3. Partizipation mit einzelnen Bewegungsangeboten 	<p>Das soziale Miteinander im Sport wird gefördert. Ziel ist die gleichberechtigte Teilhabe aller Karlsruher Einwohner*innen, insbesondere die von Menschen mit Migrationshintergrund, am Sport und die Heranführung der Zielgruppen an den Vereinssport. Den Sportvereinen werden die notwendigen Ressourcen für die Integration und die entsprechende Beratung zur Verfügung gestellt.</p> <p>Das Programm „Soziales Miteinander durch Sport – Vielfalt bewegt Karlsruhe“ setzt diese Zielsetzungen um. Die Förderung der Integration im Sport erfolgt deshalb im Rahmen des Programms.</p> <p style="color: red;">Handlungsfeld 1: Schaffung offener Sportangebote in Karlsruher Sportvereinen Handlungsfeld 2: Aufbau eines Netzwerkes Handlungsfeld 3: Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit Handlungsfeld 4: Förderung von Qualifizierung</p>	<p>Die Programme „Integration durch Sport“ und „Sport auf der Straße“ wurden nach Beschluss des Sportausschusses vom 27.03.2019 in das Programm „Soziales Miteinander durch Sport – Vielfalt bewegt Karlsruhe“ überführt.</p>

7. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements (Seite 19-20)

7.1 Übungsleiter*innenzuschuss (Seite 19)

<p>Die Sportvereine erhalten pro Übungsleiterin oder -leiter mit gültiger Übungsleiterlizenz und Übungsstundennachweis im Sportverein einen Zuschuss in Höhe von 500 € pro Kalenderjahr. Grundlage für die Auszahlung des Zuschusses ist die Übungsleiter-Bestandserhebung des Badischen Sportbundes.</p>	<p>Die Sportvereine erhalten pro Übungsleiter*in mit gültiger Übungsleiter*innenlizenz und Übungsstundennachweis im Sportverein einen Zuschuss in Höhe von 500 € pro Kalenderjahr. Grundlage für die Auszahlung des Zuschusses ist die jährliche Übungsleiter*innen-Bestandserhebung, die der Verein über das Sportportal Karlsruhe abgibt. Hauptamtliche Übungsleiter*innen können entweder über den Übungsleiter*innenzuschuss oder über den Zuschuss für sozialversicherungspflichtige Mitarbeiter*innen (vgl. §10.3) gefördert werden.</p>	<p>Zusätzlicher Hinweis, dass die Vereine ihre Übungsleiter*innen zunächst einmal jährlich über das Sportportal der Stadt Karlsruhe melden müssen, um den Zuschuss zu erhalten.</p> <p>Für Personen, die beim Verein hauptamtlich als Übungsleiter*in tätig sind, kann entweder dieser Zuschuss beantragt werden oder der Zuschuss für sozialversicherungspflichtige Mitarbeiter*innen (§10.3).</p> <p>Beide Zuschüsse können nicht für dieselbe Person beantragt werden, da eine Doppelbeschäftigung für dieselben Tätigkeit beim selben Arbeitgeber arbeitsrechtlich (Sozialversicherungspflicht!) nicht möglich ist. Insofern kann auch keine doppelte Förderung durch die Stadt Karlsruhe erfolgen.</p>
---	---	---

7.5 Ehrungen für sportliche Leistungen (Seite 19-20)		
<p>Sportlerehrung Die Stadt Karlsruhe vergibt die Sportmedaille in Silber und die Sportmedaille in Gold an Sportlerinnen und Sportler ab 16 Jahren für besondere sportliche Leistungen. In Ausnahmefällen (z.B. Start in einer offenen Altersklasse) können auch jüngere Sportlerinnen und Sportler mit der Sportmedaille in Silber oder Gold geehrt werden.</p> <p>Ehrungsvoraussetzungen für die Sportmedaille in Gold:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1. bis 3. Platz bei Olympischen Spielen • Welt- und Europameisterinnen und -meister • Weltrekordinhaberinnen und -inhaber <p>Ehrungsvoraussetzungen für die Sportmedaille in Silber:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen • 1. bis 6. Platz bei Europameisterschaften • 1. bis 3. Platz bei Deutschen Meisterschaften • 1. bis 3. Platz bei Deutschen Pokalmeisterschaften • 1. bis 3. Platz bei einer Universiade • 1. Platz bei einer Juniorinnen- und Juniorenweltmeisterschaft • 1. Platz bei einer Juniorinnen- und Junioreneuropameisterschaft <p>Die Stadt Karlsruhe behält sich vor, in Ausnahmefällen Einzelfallentscheidungen über die Ehrung einer Sportlerin oder eines Sportlers zu treffen.</p>	<p>Sportler*innenehrung Die Stadt Karlsruhe vergibt die Sportmedaille in Gold und die Sportmedaille in Silber an Sportler*innen ab 16 Jahren für besondere sportliche Leistungen. In Ausnahmefällen (z.B. Start in einer offenen Altersklasse) können auch jüngere Sportler*innen mit der Sportmedaille in Gold oder Silber geehrt werden.</p> <p>Die Sportmedaille in Gold wird für Leistungen vergeben, die in einer offenen Altersklasse erzielt wurden.</p> <p>Ehrungsvoraussetzungen für die Sportmedaille in Gold:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1. bis 3. Platz Olympische Spiele • 1. Platz Weltmeisterschaft • 1. Platz Europameisterschaft • Weltrekord • Europarekord • Deutscher Rekord <p>Ehrungsvoraussetzungen für die Sportmedaille in Silber:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme Olympische Spiele • Teilnahme Weltmeisterschaft • 1. bis 6. Platz Europameisterschaft • 1. bis 3. Platz Deutsche Meisterschaft • 1. bis 3. Platz Deutscher Pokal • 1. bis 3. Platz Universiade • 1. bis 3. Platz Junior*innenweltmeisterschaft • 1. bis 3. Platz Platz Junior*inneneuropameisterschaft • Weltrekord • Europarekord • Deutscher Rekord <p>Geehrt werden ausschließlich Leistungen und Sportarten, deren Verbände Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund sind, bzw. an diesen angeschlossen sind. Über davon abweichende Einzelfälle entscheidet die Stadt.</p>	<p>Satz ergänzt, dass Sportmedaille in Gold nur für Leistungen vergeben wird, die in einer offenen Altersklasse erzielt wurden. Dadurch soll die Sportmedaille in Gold aufgewertet werden.</p> <p>Zum Zwecke der Übersichtlichkeit sind alle Leistungen, für die eine Medaille vergeben wird, jetzt separat gelistet.</p> <p>Ergänzt wurden bei der Sportmedaille in Silber die Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weltrekord - Europarekord - Deutscher Rekord <p>Dies ist notwendig, da Sportler*innen, wenn sie eine dieser Leistungen nicht in einer offenen Altersklasse erzielen, sonst keine Medaille erhalten würden.</p> <p>Weiterer Satz ergänzt, dass ausschließlich Leistungen in Sportarten geehrt werden, die im DOSB organisiert sind.</p>

<p>Jugendsportlerehrung Die Stadt Karlsruhe vergibt die Jugendsportmedaille an Sportlerinnen und Sportler unter 16 Jahren für besondere sportliche Leistungen.</p> <p>Ehrungsvoraussetzungen für die Jugendsportmedaille:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Welt- / Europa- / oder Deutsche Rekordinhaberinnen und Rekordinhaber • Teilnahme an Welt- oder Europameisterschaften • 1. bis 3. Platz bei Deutschen Meisterschaften • 1. bis 3. Platz bei Deutschen Pokalmeisterschaften • 1. Platz bei Baden-Württembergischen Meisterschaften • 1. Platz bei Süddeutschen Meisterschaften 	<p>Jugendsportlerehrung Die Stadt Karlsruhe vergibt die Jugendsportmedaille an Sportlerinnen und Sportler unter 16 Jahren für besondere sportliche Leistungen.</p> <p>Ehrungsvoraussetzungen für die Jugendsportmedaille:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weltrekord • Europarekord • Deutscher Rekord • Teilnahme an Weltmeisterschaft • Teilnahme an Europameisterschaft • 1. bis 3. Platz Deutsche Meisterschaft • 1. bis 3. Platz Deutscher Pokal • 1. Platz Süddeutsche Meisterschaft • 1. Platz Baden-Württembergische Meisterschaft 	<p>Die Leistung 1. Platz Süddeutsche Meisterschaft wurde ergänzt, da sie als höherwertiger anzusehen ist als 1. Platz bei Baden-Württembergische Meisterschaft.</p> <p>Zum Zwecke der Übersichtlichkeit sind alle Leistungen, für die eine Medaille vergeben wird, jetzt separat gelistet.</p>
---	--	--

9. Förderung von Sportveranstaltungen (Seite 22)		
<p>Gefördert werden Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung für den Vereins-, Breiten- oder Leistungssport durch Zuschüsse, Zuwendungen oder vertraglich vereinbarte Leistungen.</p> <p>Die Förderung richtet sich nach der Art der Veranstaltung:</p> <p>Für Veranstaltungen der Kategorie 1 können ein Jahr vor Veranstaltungstermin ein pauschaler Zuschuss und sonstige Leistungen beantragt werden.</p> <p>Für Veranstaltungen der Kategorie 2 kann ein Defizitausgleich beantragt werden. Der Antrag ist mindestens drei Monate vor Veranstaltungstermin bei der Stadt Karlsruhe einzureichen. Nach dem Ende der Veranstaltung ist eine prüffähige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung vorzulegen.</p>	<p>Gefördert werden Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung für den Vereins-, Breiten- oder Leistungssport durch Zuschüsse, Zuwendungen oder vertraglich vereinbarte Leistungen.</p> <p>Die Förderung richtet sich nach der Art der Veranstaltung:</p> <p>Für Veranstaltungen der Kategorie 1 können ein pauschaler Zuschuss und sonstige Leistungen beantragt werden. Der Antrag ist mindestens ein Jahr vor dem Veranstaltungstermin bei der Stadt Karlsruhe einzureichen. Sofern die Antragsstellung ein Jahr im Voraus faktisch nicht möglich ist bzw. war, kann ein Antrag trotzdem gewertet und ggf. positiv beschieden werden.</p> <p>Für Veranstaltungen der Kategorie 2 kann ein Defizitausgleich beantragt werden. Der Antrag ist mindestens drei Monate vor dem Veranstaltungstermin bei der Stadt Karlsruhe einzureichen. Nach dem Ende der Veranstaltungen ist eine prüffähige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung vorzulegen.</p>	<p>Hinweis konkretisiert, dass Anträge für Veranstaltungen der Kategorie 1 mindestens ein Jahr vor der Veranstaltung einzureichen sind.</p>

10. Sonstige Förderung von Sportvereinen (Seite 23)																																						
10.2 Sportgeräte (Investitionen) (Seite 22)	10.2 Sportgeräteförderung	Überschrift geändert: Förderung benannt																																				
<p>Für die Anschaffung von Sportgeräten erhalten die Sportvereine einen Zuschuss.</p> <p>Für Sportgeräte mit einem Einzelanschaffungswert von mehr als 20.000 € ist vorab ein Förderantrag zu stellen.</p>	<p>Für die Anschaffung von Sportgeräten erhalten die Sportvereine einen Zuschuss.</p> <p>Für Sportgeräte mit einem Einzelanschaffungswert von mehr als 20.000 € ist vorab ein Förderantrag zu stellen.</p> <p>Sportgeräte sind in der Regel bewegliche Gegenstände. Aspekte der Sicherheit können es jedoch notwendig machen, dass Sportgeräte fest auf oder an einer Sportanlage installiert werden (z. B. Kletterwand, Basketballkorb, Tor, etc.). Dennoch werden diese Geräte in ihrer Funktion und in der Förderung als Sportgeräte gesehen und von der Sportanlage abgegrenzt.</p>	<p>Definition ergänzt, was im Rahmen der städtischen Sportförderung unter „Sportgeräte“ zu verstehen ist. Dies ist notwendig im Hinblick auf eine Abgrenzung zur Förderung von Sportanlagen (vgl. § 2.1 Investitionszuschüsse/ Bau, Kauf, Sanierung von Sportvereinsanlagen).</p>																																				
10.3 Förderung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten (Seite 23)																																						
<p>Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Sportbetrieb, in der Geschäftsstelle des Sportvereins und in der Pflege von vereinseigenen Sportplätzen und Sportanlagen wird gefördert. Ziel ist die Entlastung der ehrenamtlich Tätigen.</p> <p>Die Förderung wird anteilig wie folgt ausbezahlt:</p> <table border="0"> <tr> <td>ab 50%-Stelle</td> <td>(19,5 Wochenstunden)</td> <td>500 € / jährlich</td> </tr> <tr> <td>ab 60%-Stelle</td> <td>(23,5 Wochenstunden)</td> <td>600 € / jährlich</td> </tr> <tr> <td>ab 70%-Stelle</td> <td>(27,5 Wochenstunden)</td> <td>700 € / jährlich</td> </tr> <tr> <td>ab 80%-Stelle</td> <td>(31 Wochenstunden)</td> <td>800 € / jährlich</td> </tr> <tr> <td>ab 90%-Stelle</td> <td>(35 Wochenstunden)</td> <td>900 € / jährlich</td> </tr> <tr> <td>100%-Stelle</td> <td>(39 Wochenstunden)</td> <td>1.000 € / jährlich</td> </tr> </table> <p>Für Teilzeitkräfte mit weniger als 19,5 Wochenstunden erhält der Verein keinen Zuschuss.</p> <p>Eine Qualifizierung wird vorausgesetzt.</p>	ab 50%-Stelle	(19,5 Wochenstunden)	500 € / jährlich	ab 60%-Stelle	(23,5 Wochenstunden)	600 € / jährlich	ab 70%-Stelle	(27,5 Wochenstunden)	700 € / jährlich	ab 80%-Stelle	(31 Wochenstunden)	800 € / jährlich	ab 90%-Stelle	(35 Wochenstunden)	900 € / jährlich	100%-Stelle	(39 Wochenstunden)	1.000 € / jährlich	<p>Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von Mitarbeiter*innen im Sportbetrieb, in der Geschäftsstelle des Sportvereins oder in der Pflege von vereinseigenen Sportplätzen und Sportanlagen wird gefördert. Ziel ist die Entlastung der ehrenamtlich Tätigen.</p> <p>Die Förderung wird anteilig wie folgt ausbezahlt:</p> <table border="0"> <tr> <td>ab 50%-Stelle</td> <td>(19,5 Wochenstunden)</td> <td>500 € / jährlich</td> </tr> <tr> <td>ab 60%-Stelle</td> <td>(23,5 Wochenstunden)</td> <td>600 € / jährlich</td> </tr> <tr> <td>ab 70%-Stelle</td> <td>(27,5 Wochenstunden)</td> <td>700 € / jährlich</td> </tr> <tr> <td>ab 80%-Stelle</td> <td>(31 Wochenstunden)</td> <td>800 € / jährlich</td> </tr> <tr> <td>ab 90%-Stelle</td> <td>(35 Wochenstunden)</td> <td>900 € / jährlich</td> </tr> <tr> <td>100%-Stelle</td> <td>(39 Wochenstunden)</td> <td>1.000 € / jährlich</td> </tr> </table> <p>Für Teilzeitkräfte mit weniger als 19,5 Wochenstunden erhält der Verein keinen Zuschuss.</p> <p>Eine Qualifizierung wird vorausgesetzt. Vertragssportler*innen fallen nicht unter diese Regelung.</p>	ab 50%-Stelle	(19,5 Wochenstunden)	500 € / jährlich	ab 60%-Stelle	(23,5 Wochenstunden)	600 € / jährlich	ab 70%-Stelle	(27,5 Wochenstunden)	700 € / jährlich	ab 80%-Stelle	(31 Wochenstunden)	800 € / jährlich	ab 90%-Stelle	(35 Wochenstunden)	900 € / jährlich	100%-Stelle	(39 Wochenstunden)	1.000 € / jährlich	<p>Satz „Vertragssportler*innen fallen nicht unter diese Regelung“, zur Klarstellung, dass Profisportler nicht als sozialversicherungspflichtige Mitarbeiter*innen anzusehen sind.</p>
ab 50%-Stelle	(19,5 Wochenstunden)	500 € / jährlich																																				
ab 60%-Stelle	(23,5 Wochenstunden)	600 € / jährlich																																				
ab 70%-Stelle	(27,5 Wochenstunden)	700 € / jährlich																																				
ab 80%-Stelle	(31 Wochenstunden)	800 € / jährlich																																				
ab 90%-Stelle	(35 Wochenstunden)	900 € / jährlich																																				
100%-Stelle	(39 Wochenstunden)	1.000 € / jährlich																																				
ab 50%-Stelle	(19,5 Wochenstunden)	500 € / jährlich																																				
ab 60%-Stelle	(23,5 Wochenstunden)	600 € / jährlich																																				
ab 70%-Stelle	(27,5 Wochenstunden)	700 € / jährlich																																				
ab 80%-Stelle	(31 Wochenstunden)	800 € / jährlich																																				
ab 90%-Stelle	(35 Wochenstunden)	900 € / jährlich																																				
100%-Stelle	(39 Wochenstunden)	1.000 € / jährlich																																				